

Amtliche Bekanntmachungen

Hebesatzsatzung vom 22.05.2024

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz erlässt die Gemeinde Weißenbrunn folgende

Hebesatzsatzung

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.12.2023 die Hebesatzsatzung vom 04.05.2022 außer Kraft.

Weißenbrunn, 22.05.2024

Gemeinde Weißenbrunn

(DS)

gez.
Jörg Neubauer
Erster Bürgermeister